

Bezuschussung /Kassenanerkennung

Ernährungstherapie ist eine „Ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach § 43 SGB V (Sozialgesetzbuch Buch V)“. Diese Leistungen können von den Krankenkassen teilweise oder vollständig rückerstattet werden. Die Regelungen diesbezüglich sind allerdings von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich. Voraussetzung ist, dass die Beratung von einer qualifizierten Ernährungsfachkraft durchgeführt wird. **QUALITÄT VON DER SIE PROFITIEREN!**

Meine Beratung basiert auf den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und dem neuesten Stand der Ernährungsmedizin. Die Qualitätsrichtlinien basieren auf den Qualitätsstandards des VDD e.V. (Verband der Diätassistenten Deutscher Bundesverband e.V., www.vdd.de) und den Beratungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Im Bereich der Kinderernährung gemäß des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE), im Bereich Säuglingsernährung gemäß allgemeinen Handlungsempfehlungen (Gesund ins Leben) und der Leitlinien / Qualitätsstandards der einzelnen Krankheitsbilder:

Meine Präventionsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen, die im Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen formuliert sind und sind somit durch die gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert und bezuschusst.

Als zertifizierte Diätassistentin bin ich Partner aller gesetzlichen Krankenkassen. Meine Maßnahmen werden durch die Kassen gefördert, das heißt Sie haben die Möglichkeit sich für Ihre Gesundheit die finanzielle Unterstützung Ihrer Krankenkasse zu sichern.

Auch die privaten Krankenkassen erkennen meine Qualifikation an. Ob eine Kostenübernahme durch eine private Krankenkasse erfolgen kann ist vom Versicherungstarif abhängig und wird individuell geprüft.

Bei der Inanspruchnahme einer Ernährungstherapie ist Ihre Eigeninitiative als Leistungsempfänger gefragt. Sie sollten sich in jedem Fall mit Ihrer Krankenkasse in Kontakt setzen, um im Voraus eine Bestätigung über die Kostenrückerstattung einzuholen, andernfalls erlischt Ihr Recht auf diese.

Um Erfolg mit Ihrem Antrag auf Kostenrückerstattung zu haben, empfehle ich Ihnen folgenden Ablauf:

- Sie besprechen mit Ihrem behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer ergänzenden ernährungstherapeutischen Behandlung. Ihr Arzt/Ihre Ärztin weist eine Ernährungstherapie an, indem er/sie eine „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ (ärztliche Verordnung) ausfüllt.
- Schicken Sie mir bitte die ausgefüllten Formblätter „**Klienten-Stammdatenblatt mit Schweigepflichtentbindung**“, die „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ und gegebenenfalls die vom Arzt beigelegten Unterlagen zu. Nach Einsichtnahme Ihrer Patientendaten, werde ich den für Sie sinnvollen Umfang einer Ernährungsberatung festlegen und wenn gewünscht einen Kostenvoranschlag erstellen.
- Mit dem Kostenvoranschlag und den Formblättern „**Antrag auf Kostenzuschuss**“ und „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ können Sie dann zu Ihrer Krankenkasse gehen und sich eine Zusicherung über die Höhe der Kostenrückerstattung ausstellen lassen.

Meine Beratungsleistung stelle ich Ihnen nach Beendigung der Beratung in Rechnung, die Sie dann bei Ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen können.

Auf Wunsch sende ich Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin gerne einen abschließenden Beratungsbericht zu. Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihre Ernährungsberaterin

Andrea Stallmann